

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse öffentlich
 - Beschluss-Nr.: 40-08/13 – Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen – Kita-Satzung Seite 2
 - Beschluss-Nr.: 41-08/13 – Festlegung einer einheitlichen Pacht-/ Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke Seite 8
- Beschlüsse nichtöffentlich
 - Beschluss-Nr.: H 42-08/13 – Auftragsvergabe von Tischlerarbeiten für die Aufarbeitung der Fenster in der Cafeteria, der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen Seite 8
 - Beschluss-Nr.: H 43-08/13 – Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13 Seite 8
 - Beschluss-Nr.: H 44-08/13 – Auftragsvergabe für die Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13 Seite 8
 - Beschluss-Nr.: H 45-08/13 – Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung am Gehweg mit Radnutzung der L 402, 2.BA -Schulzendorfer Straße / Dorfstraße zwischen Forstallee und Dorfanger Seite 8
 - Beschluss-Nr.: H 46-08/13 – Vergabe IT-Ausstattung, Raum 009 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen als ein Auftrag Seite 9
 - Beschluss-Nr.: 47-08/13 – Vergabe Breitbandausbau Zeuthen Seite 9
 - Beschluss-Nr. H 48-08/13 – Auftragsvergabe für die Errichtung des Bootssteges am Siegertplatz Seite 9
 - Beschluss-Nr.: 49-08/13 – Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2014 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 Seite 9
 - Beschluss-Nr.: H 50-08/13 – Auftragsvergabe für den Winterdienst 2013 / 2014 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis zum 31.03.2014 in Losen Seite 9
- Information der Finanzverwaltung zum SEPA-Zahlungsverfahren (Single European Payment Area) Seite 9
- Das Amt für Ortsentwicklung informiert:
L 402 Ortsdurchfahrt Miersdorf, 2.+3. BA und die begleitenden Maßnahmen zur Verkehrssicherung Seite 10
- Bereitstellung von Entsorgungsgut Seite 10
- Ablagerungen von Grünabfällen schaden dem Wald Seite 11
- Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen Seite 11
- Termine der Bürgermeisterin 2013 Seite 11

Amtlicher Teil

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: 40-08/13
Beschluss-Tag: 28.08.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- zum 01.08.2013. Die Gebührentabellen 1.1 bis 1.3 sind Bestandteil der Kita-Satzung. Gleichzeitig tritt die „2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008“ vom 08.12.2010 außer Kraft.

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen – Kita-Satzung – vom 28.08.2013

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz-KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010, in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl.2008 I Nr.57) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 24, 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S.795), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1,2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung
- der Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstätten-gesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 17.12.2003 (BV 2004/165 des Jugendhilfeausschusses des LDS vom 06.10.2004) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 28.08.2013 folgende Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren (Elternbeiträge) in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kita-Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren (Elternbeiträgen) in der Gemeinde Zeuthen.

- (2) Für die Nutzung der Kindertagesstätten (inklusive Hort) und Kindertagespflegestellen (im folgenden Kindertagespflege genannt) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) Gebühren als Elternbeiträge zu entrichten.

§ 2 Aufnahmekriterien

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG und § 24 SGB VIII aufgenommen. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Kindertagesstätte bzw. den Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Betreuung in Kindertagespflege endet mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Monatsende.
- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten (Kindertagesstätten / Kindertagespflege), der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeiten verändert.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im Sachbereich (SB) Kinderbetreuung. Erst wenn der Betreuungsvertrag des Kindes für eine Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Kindertagespflege unterzeichnet ist, kann das Kind in der vereinbarten Kindertagesstätte bzw. zur Betreuung in Kindertagespflege aufgenommen werden. Der

Amtlicher Teil

Betreuungsvertrag wird unterzeichnet durch die Personensorgeberechtigten und durch die Bürgermeisterin bzw. durch deren Beauftragte.

- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, zu beantragen. Die Betreuung im Hort endet in der Regel mit dem letzten Tag vor Beginn der 5. Schuljahrgangsstufe. Bei Betreuungsbedarf in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe kann schriftlich ein Antrag auf Betreuung gestellt werden.

§ 4

Öffnungszeiten – Betreuungsangebote – Schließzeiten

- (1) Die Kitas haben folgende Öffnungszeiten (montags-freitags):
 - Krippe und Kindergarten: 06.30 bis 17.30 Uhr
 - Hort an Tagen mit Schulbetrieb: 06.00 bis 07.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
 - Hort an schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten: 06.00 bis 17.30 Uhr

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften individuell zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen geregelt.

- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten nachstehende Betreuungsangebote:
 - a) Krippenalter sowie Kindergartenalter:
 - bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit,
 - bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 50 Stunden und mehr wöchentliche Betreuungszeit
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Zum Nachweis der in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeiten führen die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte beim Bringen und Abholen ein Betreuungszeitenbuch, welches in der Kita, d.h. in den jeweiligen Gruppenräumen ausliegt.
- b) Hortalter (von der Einschulung bis zur beendeten 6. Schuljahrgangsstufe):
 - bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs

- bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.

- (3) Die Kinder haben gemäß § 1 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz) einen Rechtsanspruch auf tägliche Mindestbetreuung. Diese ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung. Die darüber hinaus gehenden notwendigen Mehrbetreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, beantragt. Der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Zeuthen vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem SB Kinderbetreuung der jeweiligen Kita-Einrichtung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach rechtzeitiger Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.
- (4) Ferienhortbetreuung:
An schulfreien Tagen und in den Schulferien kann eine Ferienhortbetreuung über das Maß der vorstehend genannten Angebote in Anspruch genommen werden.

Bis 6 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes.

Für die Ferienhortbetreuung wird pro angefangene Woche eine Pauschale von 20,00 € erhoben. Die Pauschale ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Ferienhortbetreuung erfolgt einmal jährlich mit gesondertem Bescheid.
- (5) Sommerschließzeiten:
Die Kindertagesstätten „Kleine Waldgeister“ in Zeuthen, „Kinderkiste“ in Miersdorf und der Hort führen keine Sommerschließzeiten durch.
- (6) Jede Kita führt zum Jahreswechsel eine Schließzeit vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr.
- (7) Zusätzlich werden die Kitas an maximal 3 Tagen im Jahr geschlossen. Davon sind zwei Tage variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet. Der dritte Tag ist der Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- (8) Die Kitas können zusätzlich an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag durchführen, an dem keine Betreuung stattfindet.
- (9) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

§ 5

Beginn der Gebührenpflicht (Elternbeiträge)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden Gebühren (Elternbeiträge) gemäß der vorliegenden Satzung und der Gebührentabellen (Anlage 1.1, 1.2. und 1.3) erhoben. Die Gebührentabellen

Amtlicher Teil

sind Bestandteil dieser Kita-Satzung. Die Festsetzung der Gebühren (Elternbeitrag) erfolgt durch Bescheid.

- (2) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nimmt, müssen die Gebühren (Elternbeiträge) bezahlen.

Gebührenpflichtig sind nach §17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita oder in der Kindertagespflege. Die Gebührenpflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsvertrages. Bis dahin nicht bezahlte Gebühren bleiben fällig.

- (3) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist vorzugsweise im Wege des Einzugsverfahrens zu bewirken, kann aber auch auf ein von der Gemeinde Zeuthen zu benennendes Konto überwiesen werden.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben.
- (5) Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege wird den Personensorgeberechtigten ermöglicht, bis zu 10 Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.
- (6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz oder für die Betreuung in Kindertagespflege wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (7) Ein Wechsel in den Kindergartenbereich erfolgt, wenn das Kind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Einschätzung dafür erfolgt durch die zuständigen pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.
- (8) Die Gebühren (Elternbeiträge) richten sich nach dem Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten. Bei der Berechnung des Elternbeitrags wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben. Die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder wird unabhängig davon ermittelt, ob diese Kinder einen Rechtsanspruch haben oder selbst eine Kita besuchen. Maßgeblich ist, ob die Personensorgeberechtigten für die Kinder Kindergeld beziehen oder einen Steuerfreibetrag bescheinigt bekommen haben.
- a) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder für die Betreuung in Kindertagespflege sind Gebühren (Elternbeiträge) nach Gebührentabelle pro Kind zu zahlen.
 - b) Leben zwei unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 13% für jedes Kind (Nachlasssumme: 26%).
 - c) Leben drei unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 17% für jedes Kind (Nachlasssumme: 51%).
 - d) Leben vier unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 20% für jedes Kind (Nachlasssumme: 80%).
 - e) Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie

ist der gleiche Monatsbeitragsbeitrag pro Kind zu zahlen wie unter d) (Nachlasssumme: 80%).

- (9) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das zu berücksichtigende Einkommen der Personensorgeberechtigten um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung vorliegt.

Verringert sich das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden.

Erhöht sich das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrags der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Netto-Einkommen erzielt wurde.

- (10) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrags in der entsprechenden Betreuungsform erhoben.
- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Kindertagesstätten wiederholt (2mal) überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Kindertagespflege.

§ 6 Einkommen

- (1) Bei der Gebührenstaffelung ist das Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung maßgeblich. Die Einstufung erfolgt aufgrund einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Einkommen. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben, die in der Familie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und für die ein Kindergeldanspruch nachgewiesen wird.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Nettoeinkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
 - Nettoeinkommen aus selbständiger Arbeit (Bescheinigung des Steuerberaters, letzter Bescheid des Finanzamtes)
 - Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
 - Kindergeld
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz oder anderen sozialen Gesetzen

Amtlicher Teil

zen

- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeld, soweit es einen monatlichen Freibetrag von 300,00 Euro überschreitet.

- (3) Ist die Ermittlung des aktuellen Nettoeinkommens bei Selbständigen nicht möglich, wird das Netto-Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Höhe des Elternbeitrages zugrunde gelegt. Wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein nicht nachvollziehbarer Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 5 Abs.10.

§ 7

Offenlegung des Einkommens der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als solche Belege werden u.a. anerkannt:
- Lohnsteuerkarte bzw. Ausdruck der elektronische Lohnsteuerbescheinigung
 - aktuelle Verdienstbescheinigungen des laufenden Jahres
 - Rentenbescheide
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
 - Unterhaltstitel u. ä.
- (2) Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vor, wird über die Festsetzung des Elternbeitrags auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen bzw. von Schätzungen entschieden.
- (3) Eine Einkommenserklärung ist einmal jährlich, spätestens jedoch erstmalig nach 12 Monaten Kita-Vertragslaufzeit und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen. Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten dann einen gesonderten Bescheid.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unterlassen die Personensorgeberechtigten ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 8

Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essenversorgung in den Kindertagesstätten durch einen privaten Anbieter, der in den Kindertages-

stätten Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss in Form von Essengeld als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes an den Essenversorger zu zahlen. Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essenversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten beim privaten Anbieter der Verpflegung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger (Personensorgeberechtigte) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Leiterin der örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze. Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird eine Gebühr von 3,00 Euro pro angefangener Betreuungsstunde erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.
- (3) Für Gastkinder wird die Verpflegung, wie in § 8 genannt, angeboten und ist gesondert zu bezahlen.

§ 11

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach Satz 1 gekündigt wird, mit der Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Bei Betreuungsbedarf in der 5. oder 6. Klasse ist durch die Personensorgeberechtigten ein neuer schriftlicher Antrag zu stellen. In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.

- (2) Der Betreuungsvertrag kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:

Amtlicher Teil

- unentschuldigter Nichtanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
- Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
- wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen
- unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.

Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

**§ 12
In- und Außerkräfttreten**

Diese Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung

und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- vom 28.08.2013 tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 08.12.2010 außer Kraft.

Zeuthen, den 29.08.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Anlage Gebührentabelle zur Kita-Satzung vom 28.8.2013

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	24,00	26,00	28,00	31,00	33,00	
≤ 1.278,00	38,00	42,00	46,00	49,00	53,00	
≤ 1.534,00	52,00	57,00	62,00	67,00	72,00	
≤ 1.789,00	66,00	73,00	79,00	86,00	92,00	
≤ 2.045,00	80,00	88,00	95,00	103,00	111,00	
≤ 2.301,00	94,00	103,00	113,00	122,00	131,00	
≤ 2.556,00	109,00	119,00	130,00	140,00	151,00	
≤ 2.812,00	122,00	134,00	146,00	158,00	170,00	
≤ 3.068,00	137,00	150,00	163,00	177,00	190,00	
≤ 3.323,00	150,00	165,00	180,00	194,00	209,00	
≤ 3.579,00	165,00	181,00	197,00	213,00	229,00	
≤ 3.835,00	179,00	196,00	213,00	231,00	248,00	
ab 3.835,01	193,00	212,00	230,00	249,00	268,00	

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Nachlass 2x 13 %, EB = 74 %

Monatsgebühr bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	18,00	19,00	21,00	23,00	24,00	
≤ 1.278,00	28,00	31,00	34,00	36,00	39,00	
≤ 1.534,00	38,00	42,00	46,00	50,00	53,00	
≤ 1.789,00	49,00	54,00	58,00	64,00	68,00	
≤ 2.045,00	59,00	65,00	70,00	76,00	82,00	
≤ 2.301,00	70,00	76,00	84,00	90,00	97,00	
≤ 2.556,00	81,00	88,00	96,00	104,00	112,00	
≤ 2.812,00	90,00	99,00	108,00	117,00	126,00	
≤ 3.068,00	101,00	111,00	121,00	131,00	141,00	
≤ 3.323,00	111,00	122,00	133,00	144,00	155,00	
≤ 3.579,00	122,00	134,00	146,00	158,00	169,00	
≤ 3.835,00	132,00	145,00	158,00	171,00	184,00	
ab 3.835,01	143,00	157,00	170,00	184,00	198,00	

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Nachlass 3x 17 %, EB = 49 %

Monatsgebühr bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	
≤ 1.278,00	19,00	21,00	23,00	24,00	26,00	
≤ 1.534,00	25,00	28,00	30,00	33,00	35,00	
≤ 1.789,00	32,00	36,00	39,00	42,00	45,00	
≤ 2.045,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00	
≤ 2.301,00	46,00	50,00	55,00	60,00	64,00	
≤ 2.556,00	53,00	58,00	64,00	69,00	74,00	
≤ 2.812,00	60,00	66,00	72,00	77,00	83,00	
≤ 3.068,00	67,00	74,00	80,00	87,00	93,00	
≤ 3.323,00	74,00	81,00	88,00	95,00	102,00	
≤ 3.579,00	81,00	89,00	97,00	104,00	112,00	
≤ 3.835,00	88,00	96,00	104,00	113,00	122,00	
ab 3.835,01	95,00	104,00	113,00	122,00	131,00	

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Nachlass 4x 20 %, EB = 20 %

Monatsgebühr bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	
≤ 1.278,00	8,00	8,00	9,00	10,00	11,00	
≤ 1.534,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	
≤ 1.789,00	13,00	15,00	16,00	17,00	18,00	
≤ 2.045,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	
≤ 2.301,00	19,00	21,00	23,00	24,00	26,00	
≤ 2.556,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	
≤ 2.812,00	24,00	27,00	29,00	32,00	34,00	
≤ 3.068,00	27,00	30,00	33,00	35,00	38,00	
≤ 3.323,00	30,00	33,00	36,00	39,00	42,00	
≤ 3.579,00	33,00	36,00	39,00	43,00	46,00	
≤ 3.835,00	36,00	39,00	43,00	46,00	50,00	
ab 3.835,01	39,00	42,00	46,00	50,00	54,00	

Amtlicher Teil

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre

Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	24,00	26,00	28,00	31,00	33,00	
≤ 1.278,00	37,00	41,00	45,00	48,00	52,00	
≤ 1.534,00	52,00	57,00	62,00	67,00	72,00	
≤ 1.789,00	66,00	72,00	78,00	85,00	91,00	
≤ 2.045,00	79,00	87,00	95,00	102,00	110,00	
≤ 2.301,00	93,00	102,00	111,00	120,00	129,00	
≤ 2.556,00	107,00	118,00	128,00	139,00	149,00	
≤ 2.812,00	121,00	133,00	144,00	156,00	168,00	
≤ 3.068,00	135,00	148,00	161,00	174,00	187,00	
≤ 3.323,00	148,00	163,00	177,00	192,00	206,00	
≤ 3.579,00	163,00	179,00	194,00	210,00	226,00	
≤ 3.835,00	176,00	194,00	211,00	228,00	245,00	
ab 3.835,01	190,00	209,00	227,00	246,00	264,00	

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre Nachlass 2x 13 %, EB = 74 %

Monatsgebühr bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	18,00	19,00	21,00	23,00	24,00	
≤ 1.278,00	27,00	30,00	33,00	36,00	38,00	
≤ 1.534,00	38,00	42,00	46,00	50,00	53,00	
≤ 1.789,00	49,00	53,00	58,00	63,00	67,00	
≤ 2.045,00	58,00	64,00	70,00	75,00	81,00	
≤ 2.301,00	69,00	75,00	82,00	89,00	95,00	
≤ 2.556,00	79,00	87,00	95,00	103,00	110,00	
≤ 2.812,00	90,00	98,00	107,00	115,00	124,00	
≤ 3.068,00	100,00	110,00	119,00	129,00	138,00	
≤ 3.323,00	110,00	121,00	131,00	142,00	152,00	
≤ 3.579,00	121,00	132,00	144,00	155,00	167,00	
≤ 3.835,00	130,00	144,00	156,00	169,00	181,00	
ab 3.835,01	141,00	155,00	168,00	182,00	195,00	

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre Nachlass 3x 17 %, EB = 49 %

Monatsgebühr bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	
≤ 1.278,00	18,00	20,00	22,00	24,00	25,00	
≤ 1.534,00	25,00	28,00	30,00	33,00	35,00	
≤ 1.789,00	32,00	35,00	38,00	42,00	45,00	
≤ 2.045,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00	
≤ 2.301,00	46,00	50,00	54,00	59,00	63,00	
≤ 2.556,00	52,00	58,00	63,00	68,00	73,00	
≤ 2.812,00	59,00	65,00	71,00	76,00	82,00	
≤ 3.068,00	66,00	73,00	79,00	85,00	92,00	
≤ 3.323,00	73,00	80,00	87,00	94,00	101,00	
≤ 3.579,00	80,00	88,00	95,00	103,00	111,00	
≤ 3.835,00	86,00	95,00	103,00	112,00	120,00	
ab 3.835,01	93,00	102,00	111,00	121,00	129,00	

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre Nachlass 4x 20 %, EB = 20 %

Monatsgebühr bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	
≤ 1.278,00	7,00	8,00	9,00	10,00	10,00	
≤ 1.534,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	
≤ 1.789,00	13,00	14,00	16,00	17,00	18,00	
≤ 2.045,00	16,00	17,00	19,00	20,00	22,00	
≤ 2.301,00	19,00	20,00	22,00	24,00	26,00	
≤ 2.556,00	21,00	24,00	26,00	28,00	30,00	
≤ 2.812,00	24,00	27,00	29,00	31,00	34,00	
≤ 3.068,00	27,00	30,00	32,00	35,00	37,00	
≤ 3.323,00	30,00	33,00	35,00	38,00	41,00	
≤ 3.579,00	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00	
≤ 3.835,00	35,00	39,00	42,00	46,00	49,00	
ab 3.835,01	38,00	42,00	45,00	49,00	53,00	

1.3 Hortkinder

Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind				
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis			
	10h	20h	30h	
≤ 1.023,00	11,00	15,00	20,00	
≤ 1.278,00	14,00	21,00	27,00	
≤ 1.534,00	18,00	26,00	34,00	
≤ 1.789,00	22,00	32,00	42,00	
≤ 2.045,00	26,00	38,00	49,00	
≤ 2.301,00	30,00	43,00	56,00	
≤ 2.556,00	34,00	48,00	63,00	
≤ 2.812,00	37,00	54,00	70,00	
≤ 3.068,00	41,00	59,00	77,00	
≤ 3.323,00	45,00	65,00	85,00	
≤ 3.579,00	49,00	71,00	92,00	
≤ 3.835,00	53,00	76,00	99,00	
ab 3.835,01	57,00	81,00	106,00	

1.3 Hortkinder Nachlass 2x 13 %, EB = 74 %

Monatsgebühr bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis			
	10h	20h	30h	
≤ 1.023,00	8,00	11,00	15,00	
≤ 1.278,00	10,00	16,00	20,00	
≤ 1.534,00	13,00	19,00	25,00	
≤ 1.789,00	16,00	24,00	31,00	
≤ 2.045,00	19,00	28,00	36,00	
≤ 2.301,00	22,00	32,00	41,00	
≤ 2.556,00	25,00	36,00	47,00	
≤ 2.812,00	27,00	40,00	52,00	
≤ 3.068,00	30,00	44,00	57,00	
≤ 3.323,00	33,00	48,00	63,00	
≤ 3.579,00	36,00	53,00	68,00	
≤ 3.835,00	39,00	56,00	73,00	
ab 3.835,01	42,00	60,00	78,00	

Amtlicher Teil

1.3 Hortkinder

Nachlass 3x 17 %, EB = 49 %

Monatsgebühr bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
Netto-	Betreuung wöchentlich bis			
Monats-				
Einkommen	10h	20h	30h	
≤	1.023,00	5,00	7,00	10,00
≤	1.278,00	7,00	10,00	13,00
≤	1.534,00	9,00	13,00	17,00
≤	1.789,00	11,00	16,00	21,00
≤	2.045,00	13,00	19,00	24,00
≤	2.301,00	15,00	21,00	27,00
≤	2.556,00	17,00	24,00	31,00
≤	2.812,00	18,00	26,00	34,00
≤	3.068,00	20,00	29,00	38,00
≤	3.323,00	22,00	32,00	42,00
≤	3.579,00	24,00	35,00	45,00
≤	3.835,00	26,00	37,00	49,00
ab	3.835,01	28,00	40,00	52,00

1.3 Hortkinder

Nachlass 4x 20 %, EB = 20 %

Monatsgebühr bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
Netto-	Betreuung wöchentlich bis			
Monats-				
Einkommen	10h	20h	30h	
≤	1.023,00	2,00	3,00	4,00
≤	1.278,00	3,00	4,00	5,00
≤	1.534,00	4,00	5,00	7,00
≤	1.789,00	4,00	6,00	8,00
≤	2.045,00	5,00	8,00	10,00
≤	2.301,00	6,00	9,00	11,00
≤	2.556,00	7,00	10,00	13,00
≤	2.812,00	7,00	11,00	14,00
≤	3.068,00	8,00	12,00	15,00
≤	3.323,00	9,00	13,00	17,00
≤	3.579,00	10,00	14,00	18,00
≤	3.835,00	11,00	15,00	20,00
ab	3.835,01	11,00	16,00	21,00

Beschluss-Nr.: 41-08/13

Beschluss-Tag: 28.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Festlegung einer einheitlichen Pacht-/ Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Anpassung der Pacht-/ Nutzungsentgelte wie folgt durchzuführen:

1. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grund-

stücke in Uferlage (alle Grundstücke, die direkten Zugang zum See haben) wird auf 2,50 €/m² und Jahr festgelegt.

2. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grundstücke ohne Uferlage wird auf 1,50 €/m² und Jahr festgelegt.

Die Anpassung des Pachtzinses/Nutzungsentgeltes erfolgt zum 01.01.2014.

Alle Vereine haben die Möglichkeit, gemäß der „Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 24.06.2011 Fördermittel zu beantragen. Die Frist der Antragstellung für Pacht-/ Nutzungsentgeltförderung wird bei Bedarf einmalig verlängert.

Beschlüsse – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 42-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Auftragsvergabe von Tischlerarbeiten für die Aufarbeitung der Fenster in der Cafeteria, der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Bieter 02 den Auftrag für die Tischlerarbeiten zur Aufarbeitung der Fenster in der Cafeteria, der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschluss-Nr.: H 43-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Fa. Rico Schulz Elektroinstallationen aus Müncheberg den Auftrag für die Elektroarbeiten bei dem Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 44-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Heizungs-/ Lüftungs- und Sanitärarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Fa. Hartmann und Felsmann aus Fürstenwalde den Auftrag für die Heizungs-/ Lüftungs- und Sanitärarbeiten bei dem Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 45-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung am Gehweg mit Radnutzung der L 402, 2. BA – Schulzendorfer Straße / Dorfstraße zwischen Forstallee und Dorfanger.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung, Typ Aufsatzleuchte Modell Lisa (LED), am Gehweg mit Radnutzung der L 402, 2. BA – Schulzendorfer Straße / Dorfstraße zwischen Forstallee und Dorfanger zu Lasten des Teilfinanzplanes Produkt 54101 – Gemeindestraßen, Maßnahmennummer 5410111012 – Planung u. Ausbau L 402, Ortsdurchf. Miersdorf, Konto 54101.0961002 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen

Amtlicher Teil

an das Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau Königs Wusterhausen GmbH & Co.KG.

Beschluss-Nr.: H 46-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Vergabe IT-Ausstattung, Raum 009 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen als ein Auftrag.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Gesamtauftrag zur Lieferung und Leistung der IT-Ausstattung für die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ an den Bieter Nr. 1, Hergel IT Service und System GmbH zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 47-08/13

Beschluss-Tag: 28.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Vergabe Breitbandausbau Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Bieter 1 DNS:NET den Zuschlag zum Breitbandausbau in Zeuthen für Los 1 und für Los 2 zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 48-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Errichtung des Bootssteiges am Siegertplatz

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Bieter 2 ROWA Wasserbau GmbH den Auftrag für die Errichtung des Bootssteiges zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 49-08/13

Beschluss-Tag: 28.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2014 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co.KG.

Die finanziellen Mittel werden im Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst - zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr.: H 50-08/13

Beschluss-Tag: 15.08.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für den Winterdienst 2013 / 2014 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis zum 31.03.2014 in Losen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2013 / 2014 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis zum 31.03.2014 in Losen.

Für das Los 1 – Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen - erfolgt die Vergabe an das Unternehmen RUWE GmbH.

Für das Los 2 – Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – erfolgt die Vergabe an das Unternehmen Stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH.

Die finanziellen Mittel stehen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst – zur Verfügung.

Information der Finanzverwaltung zum SEPA-Zahlungsverfahren (Single European Payment Area)

Zum **01. Februar 2014** ändern sich im Zusammenhang mit der Einführung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraumes die Bedingungen für den Zahlungsverkehr. Dies geschieht auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 260/2012. Diese Verordnung regelt unter anderem die Abschaltung der nationalen Zahlungsverfahren (Lastschrift, Überweisung) in EURO zu Gunsten der neuen SEPA-Zahlungsverfahren zu diesem Stichtag **01. Februar 2014**.

Ab diesem Zeitpunkt arbeiten Sie nicht mehr, wie gewohnt, mit Ihrer Kontonummer und der Bankleitzahl, sondern mit **IBAN** und **BIC**. Diese Informationen finden Sie schon heute auf Ihren Kontoauszügen.

Mit dem neuen Zahlungsverfahren wird die bisherige Einzugsermächtigung durch ein **Lastschriftmandat** ersetzt.

- Für jedes Kassenzeichen wird ein eigenes Mandat benötigt.
- Das Mandat muss der Finanzverwaltung im **ORIGINAL** vorliegen. Mandate per Fax, E-Mail oder in Kopie dürfen nicht akzeptiert werden.

Sollten Sie bisher am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihnen die neuen Formulare in den kommenden Wochen zusenden.

Bitte schicken Sie uns diese Formulare ausgefüllt, unterschrieben und **im Original** zurück. Den Stichtag für die Rücksendung teilen wir in unserem Anschreiben mit.

Amt für Finanzverwaltung

Amtlicher Teil

Das Amt für Ortsentwicklung informiert: L 402 Ortsdurchfahrt Miersdorf, 2.+3. BA und die begleitenden Maßnahmen zur Verkehrssicherung

Seit dem 24. Juni 2013 laufen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen und der Gemeinde Zeuthen die Arbeiten am 2. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Zeuthen/OT Miersdorf. Die Baufirma Matthäi Bauunternehmen aus Freienhufen hat den Auftrag erhalten und führt diese Bauarbeiten aus.

Die Arbeiten werden in mehreren Teilabschnitten realisiert. Begonnen wurde mit dem Knotenpunkt Hoherlehmer Straße / Dorfstraße / EDEKA Zufahrt in halbseitiger Bauweise mit Ampelregelung. Am Montag dem 29. Juli hat der Lückenschluss bis zur Forstallee halbseitig begonnen. Zur Absicherung des Fußgängerverkehrs stehen seit dem 05. August 2013 Schotterprovisorien einseitig zur Verfügung. Nach Fertigstellung des Gehweges auf der anderen Seite erfolgt die Verschwenkung.

Die Fortführung der Arbeiten und die Koordinierung der Leitungsverlegungen macht ab dem 19. August 2013 eine Vollsperrung in dem jetzigen Abschnitt bis zur Forstallee erforderlich. Bis zum 29. September 2013 ist eine Durchfahrt nicht möglich. Als Umleitungsstrecke wird die bereits im 1. Bauabschnitt genutzte Strecke über Schulzendorf Bremer Straße – Brückenstraße – Parkstraße – Fasanenstraße zur Forstallee und dann über die Weichselstraße zurück zur L 402 empfohlen. Die Buslinien werden ebenfalls in dieser Zeit die Strecke nutzen. Bitte beachten Sie ggf. die Aushänge an den Haltestellen.

In der Weichselstraße wird außerdem für die gesamte Bauzeit eine Fußgängerbedarfsampel aufgestellt, um den Schülerverkehr zu sichern. Der Knotenpunkt Hoherlehmer Straße in Richtung Dorfmitte und die Zufahrt zum EDEKA Markt sind während der Vollsperrung frei.

Der Landesbetrieb Straßenwesen, die Gemeinde Zeuthen und alle am Bau beteiligten Versorgungsträger bitten die Verkehrsteilnehmer und Anwohner für eventuell auftretende Erschwernisse und Behinderungen um Verständnis.

*Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Cottbus*

Straßensperrungen

Ab 06. August 2013 wird die Margaretensstraße sowie die Straße Am Mühlenberg durch die Gemeinde Zeuthen, als Straßenbaulastträger, für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die entsprechenden Verkehrssicherungsanlagen werden durch den Bauhof im Einmündungsbereich Schulzendorfer Straße / Margaretensstraße sowie Hoherlehmer Straße / Am Mühlenberg aufgestellt. Der Anliegerverkehr ist frei.

Begründung: Beide Anliegerstraßen weisen erhebliche Straßenschäden auf. Durch den übermäßigen zusätzlichen Verkehr, den die Umleitung der Landstraße L 402 erzeugt, wird der Straßenkörper noch mehr geschädigt. Gemäß StVO § 45 Abs. 2 sperrt die Gemeinde Zeuthen als Straßenbaulastträger benannte Straßen für den Durchgangsverkehr. Das Straßenverkehrsamt wurde über diese Maßnahme informiert.

Schulwegsicherung

Zur Sicherung des Schulweges unserer Schulkinder aus Richtung Hoherlehmer Straße zur Grundschule über den Kreuzungsbereich Hoherlehmer Straße / Dorfstraße wird der süd-östliche Gehweg (am Restaurant Akropolis) mit Schotter aufgefüllt und die Kinder dann durch eine Lichtsignalanlage weiter geleitet. Um gefahrloses Überqueren der Weichselstraße als Umleitungsstrecke zu gewährleisten, wird zusätzlich eine Lichtsignalanlage in der Weichselstraße errichtet. Die Fußgänger- und Verkehrsführung wird an den Baufortschritt angepasst.

Uferbefestigung Seebad Miersdorf

Die Arbeiten beginnen am 2. September 2013. Das Einbringen der Spundwände erfolgt durch erschütterungsarmes Vorbohren und Einpressen.

*Urban
SB Tiefbau*

Bereitstellung von Entsorgungsgut

Aus aktuellem Anlass möchten wir alle Bürger Zeuthens nochmals auf die Fristen für die Bereitstellung von Sperrmüll, Laubsäcken, Plastemüllsäcken oder Ähnlichem hinweisen.

Besonders in den warmen Sommermonaten stellt die vorzeitige Bereitstellung z. B. von Grünschnitt- und Laubsäcken eine erhebliche Belästigung durch sich rasch bildende Fäulnisgerüche für Anwohner dar.

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) als zuständiger Entsorgungspartner hat daher klar geregelt, dass die entsprechenden Tonnen, Behälter oder Säcke maximal am Vorabend des bekanntgegebenen Abholtermins bereitgestellt werden dürfen (siehe dazu § 12 (6) der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV).

Werden Behälter oder Ähnliches zu früh in das öffentliche Straßenland (außerhalb des privaten Grundstücks) verbracht, so stellt diese Gefährdung eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 (1) Nr. 8 in Verbindung mit § 2, 5 bzw. 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung dar, die gemäß § 16 (2) dieser Verordnung mit Bußgeld belegt werden kann.

Für ein sauberes und gepflegtes Ortsbild von Zeuthen bitten wir Sie, sich unbedingt an diese Vorschriften zu halten.

Ihr Ordnungsamt

Amtlicher Teil

Ablagerungen von Grünabfällen schaden dem Wald

Die Menge der über den SBAZV entsorgten Grünabfälle ist in den letzten 15 Jahren fast konstant angestiegen.

Im Jahr 2012 waren es bereits über 2.700 Tonnen nur im Altkreis Königs Wusterhausen, die über die Laubsackabholung beziehungsweise auf den Recyclinghöfen ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Dennoch sind leider viele der Annahme, dass in den Wald geworfene Grünabfälle, wie Laub, Rasen-, Ast- und Strauchschnitt ökologischen Ursprungs sind und somit die Entsorgung in der freien Natur in Ordnung sei.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen und der SBAZV vertreten hier eine klare Position:

Das Abladen von jeglichen Grünabfällen in Wäldern, auf Wiesen, am Straßenrand oder auf anderen öffentlichen Flächen, gilt als illegale Entsorgung und ist strengstens verboten!

Diese Abfälle müssen dann durch den Verband oder auf Veranlassung der Gemeinde abgeholt und einer ordentlichen Entsorgung zugeführt werden. Dadurch entstehen natürlich Kosten, die zum Nachteil aller Bürger des Verbandsgebietes auf die Abfallgebühren umgelegt werden.

Aber nicht nur die Kosten für die Beseitigung dieser Ablagerungen spielen eine Rolle. Die Ablagerungen von Grünabfällen schaden beispielsweise massiv dem Ökosystem Wald:

Die typischen Pflanzen und Kleinlebewesen des Waldes werden verdrängt, da dort wo Grünschnitt liegt, infolge der massiven Nährstoffzufuhr, oft nur noch Brennnesseln wachsen. Des Weiteren entstehen Schimmel- und Gärungsprozesse durch die Verdichtung z. B. bei größeren Mengen von Rasenschnitt. Die Mikroorganismen und Kleinstlebewesen sind nicht mehr in der Lage, die zusätzliche Biomasse in Humus umzusetzen. Die Folge davon kann ein Absterben von Organismen sein. Der natürliche Kreislauf wird unterbrochen. Die Bäume werden wurzelkrank. Mit dem Ablagern von Gartenabfällen kommt es aber auch häufig zu einer Einbringung von fremdländischen Pflanzenarten. Der „Fremdling“ breitet sich flächendeckend aus und verdrängt heimische Arten. Langfristig entsteht großer Schaden an der heimischen Fauna.

Der verantwortungsvolle Weg um diese Folgen zu vermeiden, ist, die anfallenden Grünabfälle entweder selbst auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder über die Laubsacksammlung beziehungsweise auf den Recyclinghöfen zu entsorgen.

Die Vertriebsstellen für Laubsäcke finden Sie in Zeuthen in der Postagentur, Miersdorfer Chaussee 11-12, im LORD-Shop, Goethestraße 26a und bei Familie Lehmann, An der Kurpromenade 26.

*Vielen Dank für Ihre Mithilfe im Interesse der Umwelt
Ihr Ordnungsamt*

Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

**Zeuthen/Miersdorfer Werder
am 11.09.2013
07:00-18:00 Uhr**

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmematrimonien geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

*Ihre Dahme-Nuthe Wasser-,
Abwasserbetriebsgesellschaft mbH*

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568 - 546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

Termine der Bürgermeisterin 2013

Bürgermeisterin-Stammtisch

Donnerstag, 12. September 2013
Donnerstag, 28. November 2013

Wo? Bistro „La Cuvee“, Miersdorfer Chaussee 13
Wann? jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

Donnerstag, 17. Oktober 2013

Wo? Gaststätte „Zum Wasserfreund“, Wernsdorfer Straße 161
Wann? 17.00 – 18.00 Uhr

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 bis 18.00 Uhr.

*gez. Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil**Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils